



Parlament 1017 Wien
www.konvent.gv.at

Der Präsident

An den
Bundespräsidenten
Herrn Univ.Prof. Dr. Heinz Fischer
Hofburg
1010 Wien

Wien, am 26. Juli 2004

GZ: 99000.0140/46-KONVENT/2004

Sehr geehrter Herr Bundespräsident!

Im Zuge der Beratungen des Präsidiums des Österreich-Konvents wurden auch die im derzeitigen Bundes-Verfassungsgesetz enthaltenen Regelungen betreffend die Funktion und die Kompetenzen des Bundespräsidenten sowie darauf bezughabende Änderungsvorschläge erörtert.

Das Präsidium hat die diesbezüglichen Beratungen nicht abgeschlossen und einhellig die Auffassung vertreten, dass diese erst dann fortgesetzt werden sollten, wenn Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, zuvor kontaktiert worden sein werden. In diesem Zusammenhang hat mich das Präsidium ferner beauftragt, Sie über den diesbezüglichen Stand der Beratungen zu informieren.

Ich darf Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, daher in der Anlage zu diesem Schreiben den Stand der bisherigen Beratungen als Unterlage für den Gesprächstermin am 28. Juli 2004 zumitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dr. Franz Fiedler

Anlage



Parlament 1017 Wien
www.konvent.gv.at

Regelungen betreffend den Bundespräsidenten, hinsichtlich derer eine Entscheidung vorerst offen gelassen wurde:

Das Präsidium hat in der 26. Sitzung am 13. Juli 2004 im Zuge der Intensivberatungen über den Ausschuss 3 sowie in der 27. Sitzung am 14. Juli 2004 im Zuge der Intensivberatung über den Ausschuss 8 die bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen betreffend den Bundespräsidenten beraten. Dabei wurde hinsichtlich einiger der davon erfassten Bestimmungen beschlossen, die Entscheidung vorerst offen zu lassen. Im einzelnen betrifft dies folgende Bestimmungen des B-VG:

Einberufungsrechte des Bundespräsidenten im Zusammenhang mit dem Nationalrat und der Bundesversammlung

- Art. 25 Abs. 2: Berufung des Nationalrates an einen anderen Ort als Wien für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse
- Art. 27 Abs. 2 erster Satz, 28 Abs. 1 bis 3, 70 Abs. 3: Einberufung des Nationalrates zu ordentlichen und außerordentlichen Tagungen, Erklärung der Beendigung der Tagungen
- Art. 39 Abs. 1 erster Satz: Einberufung der Bundesversammlung

Sollten die angeführten Befugnisse des Bundespräsidenten entfallen, so würde an seiner Stelle der Präsident des Nationalrates (bzw. der Vorsitzende der Bundesversammlung) zur Einberufung ermächtigt werden. (Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, die entsprechenden Bestimmungen aus dem B-VG in das GOG-NR zu übertragen.)

Ernennungs-, Entlassungs- und Auflösungsrechte

- Art. 29 Abs. 1 erster Satz, Art. 100 Abs. 1: Recht zur Auflösung des Nationalrates (eines Landtages)
- Art. 70 Abs. 1: Ernennung und Entlassung (von Mitgliedern) der Bundesregierung
- Art. 71: Bestellung (von Mitgliedern) der einstweiligen Bundesregierung
- Art. 74 Abs. 3: Amtsenthebung von Mitgliedern der Bundesregierung auf Wunsch oder in den gesetzlich bestimmten Fällen
- Art. 77 Abs. 3 zweiter Satz: Übertragung der sachlichen Leitung von Agenden des Bundeskanzleramtes an eigene Bundesminister

Sollte Art. 70 Abs. 1 entfallen, so käme eine Wahl der Bundesregierung durch den Nationalrat in Betracht.

Der Entfall der Befugnisse gemäß Art. 71, 74 Abs. 3 und 77 Abs. 3 wurde nicht ausdrücklich angesprochen; sollten jedoch die Befugnisse gemäß Art. 70 Abs. 1 entfallen, so müssten auch diese Befugnisse zumindest überdacht werden.

Befugnisse im Zusammenhang mit der Vertretung von Regierungsmitgliedern

- Art. 69 Abs. 2 zweiter Satz: Betrauung eines Mitgliedes der Bundesregierung mit der Vertretung des Bundeskanzlers, wenn auch der Vizekanzler verhindert ist
- Art. 73 Abs. 1 erster Satz: Bestellung eines Vertreters im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers

Auch wenn die Befugnisse gemäß Art. 70 Abs. 1 bestehen bleiben sollten, könnten die Befugnisse gemäß Art. 69 Abs. 2 und Art. 73 Abs. 1 zu überdenken sein, da dem Ausschuss 3 aufgetragen wurde, vereinfachte Regelungen über die Vertretung von Regierungsmitgliedern auszuarbeiten. (Verschiedentlich wurde angeregt, in das B-VG nur eine Ermächtigung zur Regelung der Vertretung von Regierungsmitgliedern in der Geschäftsordnung der Bundesregierung aufzunehmen.)

Befugnisse gemäß Art. 65 B-VG

- Art. 65 Abs. 2 lit. c: Begnadigungs- und Niederschlagungsrechte
- Art. 65 Abs. 2 lit. d: Befugnis, uneheliche Kinder zu legitimieren
- Art. 65 Abs. 3: Befugnis, außerordentliche Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgenüsse zu gewähren

Offen ist, ob bei einem Entfall dieser Befugnisse des Bundespräsidenten die entsprechenden Kompetenzen anderen Organen – bejahenden Falles: welchen – zugewiesen werden sollen.

Immunität des Bundespräsidenten

- Art. 63: behördliche Verfolgung des Bundespräsidenten nur mit Zustimmung der Bundesversammlung

Vorgeschlagen wurde, die Immunität des Bundespräsidenten der außerparlamentarischen Immunität der Nationalratsabgeordneten (Art. 57 Abs. 2 bis 5 B-VG) anzugleichen. Dies würde zu einer Lockerung der Immunität des Bundespräsidenten führen.

Im Präsidium wurde vereinzelt der mögliche Entfall der Immunität des Bundespräsidenten angesprochen.